

**Regionalverband INSOS
Zentralschweiz / Oberwallis**

Präsidium:

Stephan Bachmann
Direktor SSBL
Amtshaus Rathausen
6032 Emmen
Tel. 041 269 35 05
Fax 041 269 35 01
stephan.bachmann@ssbl.ch



Gesundheits- und Sozialdepartement
Herr Regierungsrat Dr. Markus Dürr
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Rathausen, 21. Dezember 2005, Sb

Vernehmlassungsantwort INSOS zum Entwurf SEG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Regionalverband INSOS Zentralschweiz nimmt im Rahmen der Vernehmlassung gerne Stellung zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG).

Wir hoffen, dass künftig der Bedarf noch präziser erhoben wird und die Angebote noch besser koordiniert und gesteuert werden, insbesondere auch in der ganzen Zentralschweiz (vgl. dazu unser Schreiben vom 30.09.2005 bezüglich Zentralschweizer Behindertenkonzept).

1.) Allgemeine Hinweise

Autonomie von erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird eingeschränkt.

Gemäss vorliegendem Entwurf muss ein erwachsener Mensch für seine Aufnahme in eine soziale Einrichtung im Kanton Luzern die Zustimmung der Einwohnergemeinde und des Kantons haben.

Dieses Vorgehen erachten wir als sehr kritisch: für die betroffene Person sowie für die entsprechende Institution. Es widerspricht der Selbstbestimmung von erwachsenen Menschen und behindert Betroffene und Leistungserbringer (Institutionen). Wir verstehen die Notwendigkeit des Einbezuges der Gemeinden, aber nicht wie im Entwurf Art. 17ff vorgesehen (siehe unseren Vorschlag auf Seite 2).

Kompetenzen der privaten Trägerschaften werden zu stark eingeschränkt.

Die Dichte der Vorgaben und Regulierungen für die Institutionen lassen wenig unternehmerischen Freiraum zu und schränken den Handlungsspielraum ein. Dies steht unserer Meinung nach im Widerspruch zu den geplanten Leistungsaufträgen und –vereinbarungen. Die unternehmerische Freiheit der privaten Trägerschaften wird (staatlich) eingeschränkt, u. a. durch die im Entwurf vorgesehene Rolle / Zuständigkeiten der Gemeinden und des Kantons.

SEG und IFEG

Das Bundesgesetz über Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG) erachten wir als sehr fortschrittliches Gesetz (vgl. aktuellen Entwurf). Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Entwurf des SEG nur Teile der Vorgaben aus dem IFEG abdeckt, welche durch das neue **IFEG** verlangt werden in den Kantonen. Das SEG muss daher zwingend hinsichtlich Vorgaben aus dem IFEG überarbeitet bzw. aktualisiert werden.

2.) Hinweise zu einzelnen Paragraphen:

§ 1 Absatz 2:

.... die Schaffung *und Sicherstellung*

Der Kanton verfügt unserer Meinung nach bereits über ein grosses Angebot im Heimbereich, welches nicht neu geschaffen, sondern primär sichergestellt werden muss.

§ 6:

Die fachliche Kompetenz fehlt bei dieser Art der Zusammensetzung (siehe Beantwortung im Fragebogen, Antwort zu Frage 8).

§ 12 Absatz 2:

„...4 Jahre befristet“ 4 Jahre sind ein zu kurzer Zeitraum für eine Anerkennung.

Vorschlag: 4 Jahre für Erstanerkennung, sonst längerer Zeitraum.

§ 17 Absatz 1: Freiwilliger Eintritt sowie § 18 Absatz 1: Anhörung der kantonalen Stelle

Wir erachten es als sinnvoll und gerechtfertigt, dass die Gemeinden miteinbezogen sind und in die Pflicht genommen werden. Das im Entwurf vorgeschlagene Vorgehen ist jedoch nicht praktikierbar. Wenn die Gemeinde und der Kanton bei jeder einzelnen Platzierung miteinbezogen werden muss, besteht die Gefahr der Bürokratisierung und Kommunalisierung des Behindertenwesens.

Deshalb machen wir folgenden Vorschlag für ein mögliches Prozedere:

§ Die Institution prüft die Aufnahmevoraussetzungen gemäss Leistungsauftrag.

§ Erfüllt eine betreuungsbedürftige Person die Voraussetzungen, entscheidet die Institution zusammen mit der betroffenen Person und deren Angehörigen bzw. gesetzliche Vertretung über die Aufnahme.

§ Der Einwohnergemeinde wird der Entscheid zugestellt. Diese kann innert 30 Tagen gegen die Aufnahme begründeten Einspruch erheben.

§ Es obliegt dem Controlling des Kantons, im Folgejahr die Einhaltung zu überprüfen. Darin enthalten ist die Überprüfung der Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen gemäss Leistungsauftrag.

§ Sind die Vorgaben nicht eingehalten, mindert dies die Leistungspflicht der öffentlichen Hand.

§ 25:

bisherige Anerkennung nicht wie vorgeschlagen bis 31.12.2008, sondern bis 31.12.2010 (analog Übergangsbestimmungen NFA)

§ 28:

gleichzeitiges Inkrafttreten mit NFA (heutiger Stand: 1.1.2008) wäre sinnvoll.

Es fehlen die Hinweise auf die Rechtsmittel.

3.) Beantwortung der Fragen

Fragen zum Departementsentwurf eines neuen Gesetzes über soziale Einrichtungen

1. Erachten Sie das geltende Heimfinanzierungsgesetz aus dem Jahre 1986 als revisionsbedürftig?

Ja

X

Nein

2. Befürworten Sie ein Gesetz, welches nicht nur Grundlagen für die Finanzierung, sondern auch die Planung, Steuerung, Aufsicht und Qualitätssicherung beinhaltet?

Ja

X

Nein

3. **Sind Sie damit einverstanden, dass anstelle des Systems der Restdefizitdeckung die Abgeltung der Leistungen der Institutionen durch Pauschalen im Rahmen von Leistungsaufträgen erfolgen soll?**

Ja X
Nein

4. **Sind Sie der Ansicht, dass mit einer verstärkten Planung und dem Wechsel zur Leistungsabgeltung mittels Pauschalen die Kostenentwicklung im Heimfinanzierungsbereich besser gesteuert werden kann?**

Ja X
Nein

Begründung

Wenn bei klar definierten Leistungsaufträgen und -vereinbarungen der nötige Freiraum mit entsprechenden Anreizen garantiert bleibt, wird dadurch das unternehmerische Denken und Handeln der Leistungserbringer erheblich gefördert.

5. **Im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf wird wie bisher der Kanton hauptsächlich für den Vollzug des Gesetzes zuständig sein. Befürworten Sie diesen Grundsatz?**

Ja X
Nein

6. **Soll der Solidaritätsgedanke unter den Gemeinden aufrecht erhalten bleiben (vgl. Verteilungsschlüssel)?**

Ja X
Nein

Begründung

Ansonsten besteht die Gefahr einer (kommunalen) Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderung im Kanton Luzern.

7. **Sind Sie damit einverstanden, dass vorläufig an der bestehenden Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden festgehalten wird?**

Ja X
Nein

8. **Sind Sie mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Kommission für soziale Einrichtungen einverstanden?**

Ja
Nein X

Begründung

Die vorgeschlagene Zusammensetzung der Personen verfügt unserer Meinung nach nicht über die entsprechenden (fachlichen) Kompetenzen, um den Auftrag der Kommission wahrzunehmen. Es braucht eine Vertretung von Institutionen bzw. Leistungsanbietern und von Betroffenen.

9. **Sind Sie damit einverstanden, ambulante und/oder präventive sowie „alternative“, kostengünstige Massnahmen in finanzieller Hinsicht, wenn immer möglich, den stationären Angeboten gleichzustellen?**

Ja X
Nein

Begründung

Wenn im Vordergrund als Argument das adäquate und sinnvolle Angebot der Klienten und nicht die kostengünstigste Lösung steht, können wir der Gleichbehandlung von stationären und ambulanten Angeboten beipflichten.

Mit freundlichen Grüßen

REGIONALVERBAND INSOS ZENTRALSCHWEIZ / OBERWALLIS

Für den Vorstand:

Stephan Bachmann
Präsident